

Bedingungen für SofortKredite

1. Erklärung des 1. und 2. Kreditnehmers

Ich/Wir bestätige(n) hiermit die Richtigkeit meiner/unserer vorstehenden Angaben und versichere(n), dass über mein/unser Vermögen bisher das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht beantragt oder eröffnet wurde und dass keine Zwangsmaßnahmen gegen mich/uns anhängig sind oder waren.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sollte in Ausnahmefällen die Bank mit einer vorzeitigen Rückzahlung des Kreditbetrages einverstanden sein, ist eine gesondert zu vereinbarenden Entschädigung an die Bank zu entrichten.

3. Abtretung

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Kreditvertrag ganz oder teilweise abzutreten. Hierzu kann die Bank - soweit erforderlich - Unterlagen weitergeben, Einsicht in die Unterlagen gewähren sowie Auskünfte erteilen. Der Kreditnehmer hat auch im Falle einer Abtretung bis zu einer anderweitigen Weisung des Zessionars alle Zahlungen an die Bank zu erbringen.

4. Gesamtschuldverhältnis

1. und 2. Kreditnehmer haften als Gesamtschuldner.

5. Zinsberechnung

Der angegebene Zinssatz gilt für die gesamte Laufzeit. Der Kredit ist vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen. Die Bank berechnet die Zinsen monatlich auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag. Die ausgewiesenen monatlichen Raten sowie der im Kreditvertrag genannte Gesamtzinsbetrag und die Bearbeitungskosten sind unter der Voraussetzung der Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und nachschüssiger Zahlungsweise (zum nächsten Monatsultimo) angegeben. Der angegebene Gesamtzinsbetrag sowie der "Effektive Jahreszins" gelten unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Tag der Auszahlung und der Fälligkeit der ersten Rate nicht mehr als 30 Tage liegen. Bei mehr als 30 Tagen erhöht sich der Gesamtzinsbetrag auf der Grundlage des genannten Zinssatzes. Die genannten Zinsen und Bearbeitungskosten bzw. die letzte Rate verändern sich, wenn von den oben angeführten Voraussetzungen abgewichen wird.

6. Mitteilungspflichten

Der 1. und 2. Kreditnehmer haben Änderungen des Familienstandes und der Anschrift unverzüglich der Bank schriftlich anzuzeigen. Bei Arbeitsplatzwechsel ist der neue Arbeitgeber schriftlich anzugeben. Der/Die Kreditnehmer wird/werden die Bank von (weiteren) beabsichtigten Lohn- und Gehaltsabtretungen vorab in Kenntnis setzen.

7. Kündigungsrecht

7.1 Der Kredit kann von dem/den Kreditnehmer(n) unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist ganz oder teilweise gekündigt werden.
7.2 Die jeweilige Kreditforderung kann von der Bank gekündigt werden, wenn
7.2.1 a. der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn von Hundert, bei einer Laufzeit des Kreditvertrages über drei Jahre mit fünf von Hundert des Nennbetrages des Kredites (Anfangssaldo Kreditkonto) in Verzug ist, und
b. die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.
7.2.2 gegen den/die Kreditnehmer ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anhängig ist, über dessen/deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines dieser Verfahren beantragt wird, oder wenn der/die Kreditnehmer einen außergerichtlichen Vergleich anbietet(en); oder wenn der/die Kreditnehmer der Bank gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat/haben oder die gemäß Ziffer 6 dieser Bedingungen zu erstattende(n) Meldung(en) unterlassen hat/ haben, oder 7.2.3 im Falle des Ablebens der/des Kreditnehmer(s), es sei denn, dass der/die Erbe(n) unter Verzicht auf den/die ihnen zustehenden erbrechtlichen Haftungsbeschränkungen die Erbschaft annimmt/annehmen.

8. Zahlungsverzug

8.1 im Falle des Zahlungsverzuges wird die Bank im Kündigungsschreiben die Forderungshöhe beziffern. Einwendungen gegen die Forderungshöhe sind binnen eines Monats seit Zugang zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Ziffer 7 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gilt entsprechend.
8.2 Zahlungen der Kreditnehmer zu Lasten eines bei der Bank geführten Kontos gelten nur dann als Tilgung, wenn die Zahlungen aus entsprechenden Guthaben erfolgen. Andernfalls ist die Bank berechtigt, die Gutschriften auf dem Kreditkonto zu stornieren.
8.3 Auch nach Kündigung des Kredites ist die Bank berechtigt, für den rückständigen Betrag Zinsen als Ersatz ihres Schadens zu verlangen. Daneben wird sie die Kosten der Rechtsverfolgung gesondert berechnen.
8.4 Solange ein Kreditnehmer im Rückstand ist, werden Zahlungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Sitz der kontoführenden Stelle der Bank. Gerichtsstand ist Sitz der kontoführenden Stelle der Bank für den Fall, dass der im Klageweg in Anspruch genommene Kreditnehmer bei/nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Auch in diesem Fall findet deutsches Recht Anwendung.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Bank sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen" können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden oder werden dem/den Kreditnehmer(n) auf Wunsch ausgehändigt.

11. Lohn- und Gehaltsabtretung u. ä. des 1. Kreditnehmers und des 2. Kreditnehmers

11.1 Gegenstand der Abtretung: Zur Sicherung der Ansprüche der Bank aus diesem Kredit, seiner Rückabwicklung und Umschuldung in einen neuen Kredit mit geänderten Bedingungen (z.B. Zinsen, Laufzeit, Rückzahlungsvereinbarung o. ä.) tritt/ treten der/die Kreditnehmer hiermit den jeweils pfändbaren Teil seiner/ihrer nachfolgend genannten gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an die Bank ab:

11.1.1 Arbeitsentgelt im Sinne von § 850 ZPO (insbesondere Renten, Pensions- und Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen sowie Abfindungen) gegen den jeweiligen Arbeitgeber/ Leistungsverpflichteten; 11.1.2 Entgelt aus Auftragsverhältnissen gegen den Auftraggeber;

11.1.3 laufende geldwerte Sozialleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches sowie Rentenansprüche gegen den jeweiligen Versicherungs- bzw. Leistungsträger nach Maßgabe des § 53 Sozialgesetzbuch (SGB-Allgemeiner Teil);

11.1.4 Rückübertragung gegenüber Dritten in Bezug auf vorgenannte Forderungen im Fall bereits erfolgter Abtretung. 11.2 Höchstbetrag Die Abtretung(en) des/der Kreditnehmer(s) ist/sind jeweils auf den auf der 3. Seite unter der Rubrik "Sicherheiten: Lohn- und Gehaltsabtretung" genannten Höchstbetrag beschränkt und besteht/ bestehen, bis die Bank aufgrund der Abtretung(en) diesen Betrag vom Arbeitgeber etc. (Drittschuldner) erhalten hat. Der Höchstbetrag für die Abtretung sowohl des 1. Kreditnehmers als auch des 2. Kreditnehmers vermindert sich um die von jedem Drittschuldner aufgrund der Offenlegung an die Bank erbrachten Leistungen.

11.3 Offenlegung der Abtretung und Einziehung

Die Bank ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die abgetretenen Ansprüche bei dem/den Drittschuldner(n) einzuziehen, wenn der/die Kreditnehmer mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht, in Verzug ist/sind und mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist/sind. Bei einem Kreditverhältnis ohne Ratenvereinbarung kann die Einziehung nach zwei vorangegangenen fruchtlosen schriftlichen Zahlungsaufforderungen erfolgen. Die Offenlegung wird die Bank dem/den Sicherungsgeber(n) mit einer Frist von einem Monat androhen. Die Bank kann die Androhung mit einer Mahnung verbinden.

11.4 Unterrichtung

Der/Die Kreditnehmer verpflichtet/verpflichten sich, die Bank unverzüglich zu unterrichten, sofern die abgetretenen Ansprüche gepfändet werden oder das jeweilige Dienst- oder Auftragsverhältnis endet. Bei Eingehung eines neuen Dienst- oder Auftragsverhältnisses wird/werden der/die Kreditnehmer der Bank den neuen Dienst- oder Auftraggeber mitteilen.

11.5 Freigabe der Abtretung

Die Bank wird die abgetretenen Ansprüche auf den/die Kreditnehmer zurückübertragen, sobald ihr aus diesem Kreditverhältnis keine Forderungen mehr gegen den/die Kreditnehmer zustehen. Während der Laufzeit des Kredites ist die Bank auf Verlangen des/der Kreditnehmer(s) zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des Höchstbetrages verpflichtet, sobald sich der Gesamtbetrag der gesicherten Forderung um mindestens 20% ermäßigt hat. Bestehen neben der Abtretung weitere Sicherheiten, ist die Bank frei in der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

12. Sicherheiten

Es gilt das Pfandrecht nach Nummer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Damit dienen alle Wertpapiere und Sachen, an denen eine inländische Filiale der Bank im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird, sowie insbesondere Kontoguthaben als Sicherheit. Die Bank ist berechtigt, die Bestellung zusätzlicher geeigneter Sicherheiten zu verlangen, wenn sich während der Kreditlaufzeit das Verhältnis des Sicherungswertes der vereinbarten Sicherheiten zur Kreditanspruchnahme gegenüber dem bei Abschluss des Kreditvertrages bestehenden Verhältnis des Sicherungswertes dieser Sicherheiten zum Anfangssaldo Kreditkonto verschlechtert.

13. Kreditvertragsannahmeerklärung

Der/Die Kreditnehmer verzichtet/en auf den Zugang der Kreditvertragsannahmeerklärung der Bank im Original.

14. Mehrere Kreditnehmer

Ein Vertrag mit mehreren Kreditnehmern kommt - auch mit Wirkung gegenüber jedem einzelnen Kreditnehmer - nur dann zustande, wenn alle Kreditnehmer die Annahme des Vertrages erklärt haben und auch nicht einer der Kreditnehmer widerrufen hat. Die Bank wird den/die Kreditnehmer über den Widerruf bzw. die Nichtannahme des Vertragsangebotes informieren. Bei mehreren Kreditnehmern wirkt der Widerruf eines Kreditnehmers auch für die anderen Kreditnehmer.

Erklärung der versicherten Person (bei der Partner-Restschuldversicherung auch der mitversicherten Person)

I. Einwilligungserklärung zur Verwendung allgemeiner personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die versicherte Person willigt ein, dass die allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

1. zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht durch die Delta Lloyd Lebensversicherung AG.
2. zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der Gesellschaften des Delta Lloyd Deutschland Konzerns (eine vollständige Übersicht aller Unternehmen des Konzerns ist auf der Internetseite www.deltalloyd.de veröffentlicht), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. richtige Zuordnung der Post). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten.
3. durch andere Unternehmen / Personen innerhalb und außerhalb des Delta Lloyd Deutschland Konzerns, denen der Versicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Die Unternehmen / Personen werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen / Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

II. Erklärungen zur Schweigepflichtentbindung und Verwendung von Gesundheitsdaten

1. Verwendung von Gesundheitsdaten zur Risikobeurteilung und Leistungsprüfung

a) Schweigepflichtentbindung zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Bewertung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir die Angaben prüfen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen machen oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen beispielsweise eines Krankenhauses oder Arztes ergeben. Diese Überprüfung unter Einbeziehung von Gesundheitsdaten erfolgt nur, soweit hierzu ein Anlass besteht (z. B. Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der Liquidation).

Von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer befreie ich zum Zweck der Prüfung der Leistungspflicht Ärzte, Pflegepersonen, Heilpraktiker, Physiotherapeuten und Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren. Der Versicherer wird mich vor einer Erhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichten und darauf hinweisen, dass ich der Erhebung widersprechen kann. Diese Erklärung zur Prüfung der Leistungspflicht gilt auch über meinen Tod hinaus.

- Die vorstehende Erklärung möchte ich nicht abgeben.** Ich wünsche, dass mich der Versicherer in jedem Leistungsfall informiert, von welchen Personen und Einrichtungen eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich die genannten Personen oder Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht schriftlich entbinde. Die Entscheidung für diese Alternative kann zur Verzögerung der Leistungsprüfung, Leistungskürzung oder gar zu Leistungsfreiheit des Versicherers führen, wenn sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lässt.

b) Datenverwendung zur Risikobeurteilung und Leistungsprüfung

Ich willige ein, dass die von den vorstehenden Schweigepflichtentbindungserklärungen erfassten oder von mir angegebenen oder übermittelten Gesundheitsdaten zur Risikobeurteilung und zur Leistungsprüfung durch den Versicherer verwendet werden.

2. Verwendung von Gesundheitsdaten für weitere Zwecke

Ich willige ein, dass die von den vorstehenden Schweigepflichtentbindungserklärungen gemäß Ziffer II. Nr. 1 erfassten oder von mir angegebenen oder übermittelten Gesundheitsdaten im Sinne der Ziffer I. Nr. 1 (hinsichtlich der Vertragsabwicklung) und Nr. 3 (Outsourcing) verwendet werden.

III. Für die Versicherung gelten dieser Vertrag sowie das Merkblatt für die versicherte Person einschließlich der Versicherungsbedingungen der Versicherer.

IV. Eine Durchschrift dieses Vertrages sowie das Merkblatt für die versicherte Person mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen habe ich erhalten.

V. Zur Arbeitslosigkeitsversicherung **erkläre** ich, dass ich in einem unbefristeten Vollzeit-Arbeitsverhältnis mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden stehe und dass mir von einer bevorstehenden Arbeitslosigkeit nichts bekannt ist. Für den Fall meiner Arbeitslosigkeit **ermächtige** ich die Delta Lloyd Leben, die zur Feststellung des Leistungsumfanges und zur Überprüfung meiner Erklärung erforderlichen Angaben bei meinen Arbeitgebern zu erfragen.

VI. Ich kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer diesen Vertrag bzw. die Arbeitslosigkeitsversicherung innerhalb von 30 Tagen seit Vertragsabschluss widerruft.